

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Walten besondere Umstände ob, vermöge welcher dieser Maßstab nicht entspricht, so ist der Pachtshilling von der politischen Bezirksbehörde über Antrag der Gemeindevertretung und nach Anhörung des betreffenden Eigenjagdbesitzers festzustellen.

Zur Erklärung über die Ausübung dieser Befugnis ist den in Betracht kommenden Eigenjagdbesitzern von der politischen Bezirksbehörde eine angemessene Fallfrist zu bestimmen.

Wird von diesem Vorpachtrecht kein Gebrauch gemacht, so ist das Gemeindejagdgebiet zu verpachten, soweit nicht der Fall des § 11, Alinea 1, eintritt.

§ 14.

Beträgt ein Gemeindejagdgebiet mehr als 115 *ha* und wird ein letzteres Ausmaß nicht erreichender Theil desselben

- a) von einer in Gemäßheit des § 4 bestehenden Eigenjagd dem ganzen Umfange nach umschlossen, oder
- b) durch eine solche Eigenjagd von dem übrigen Gemeindejagdgebiete derart abgetrennt, daß man auf das Trennstück ohne Ueberschreitung der Gemeindegrenzen nur über die zur Eigenjagd gehörigen Grundstücke, beziehungsweise über die durch dieselben führenden Wege gelangen kann,

so hat der Besitzer der Eigenjagd das Recht, die Jagd auf dem vorbezeichneten Theile (Enclave) des Gemeindejagdgebietes für die betreffende Pachtperiode vor jedem anderen, ohne Versteigerung zu dem Preise zu pachten, welcher sich für diese Fläche bei Zugrundelegung des für das Hektar der nächstgelegenen, in öffentlicher Versteigerung höchstverpachteten Gemeindejagd erzielten Pachtshillings rechnungsmäßig ergibt.

Walten besondere Umstände ob, vermöge welcher dieser Maßstab nicht entspricht, so ist der Pachtshilling von der politischen Bezirksbehörde über Antrag der Gemeindevertretung und nach Anhörung des betreffenden Eigenjagdbesitzers zu bestimmen.

Wird die Enclave durch mehrere der vorerwähnten Eigenjagden in der in Alinea 1 bezeichneten Weise umschlossen (lit. a), beziehungsweise abgetrennt (lit. b), so steht das bezeichnete Recht der Verpachtung zunächst dem Besitzer der in längerer Ausdehnung an die Enclave grenzenden Eigenjagd zu.

Würde durch die Ausübung des Vorpachtrrechtes das Gemeindejagdgebiet unter 115 *ha* sinken, so kann das Vorpachtrecht nur dann ausgeübt werden, wenn der Eigenjagdberechtigte mit der Enclave auch die Jagd auf dem restlichen Theile des Gemeindejagdgebietes